

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Fakultätsgeschäftsordnung

der Kultur-, Sozial- und
Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 08/2015

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

24. Jahrgang/02. Februar 2015

Fakultätsgeschäftsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

I. Untergliederungen und Organe

- § 1 Einrichtungen der Fakultät und Vertretung
- § 2 Organe der Fakultät

II. Dekanat und Fakultätsverwaltung

- § 3 Dekanat
- § 4 Frauenbeauftragte
- § 5 Fakultätsverwaltung

III. Fakultätsrat

- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Vorsitz
- § 8 Sitzungsturnus
- § 9 Einladung und Vorbereitung der Sitzungen
- § 10 Tagesordnung, Vorlagen, Protokoll
- § 11 Durchführung der Sitzungen
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Beschlussfassung und Sondervotum
- § 15 Suspensives Gruppenveto
- § 16 Verfahren zum Interessenausgleich
- § 17 Kommissionen der Fakultät
- § 18 Aufgaben der Haushaltskommission

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Geltungsbereich
- § 20 Inkrafttreten

I. Untergliederungen und Organe

§ 1 Einrichtungen der Fakultät und Vertretung

(1) Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät gliedert sich gemäß § 14 Abs. 1 und 5 VerFHU in folgende Institute und wissenschaftliche Einrichtungen:

- Institut für Archäologie
- Institut für Asien- und Afrikawissenschaften
- Institut für Erziehungswissenschaften
- Institut für Kulturwissenschaft
- Institut für Kunst- und Bildgeschichte
- Institut für Musikwissenschaft und Medienwissenschaft
- Institut für Rehabilitationswissenschaften
- Institut für Sozialwissenschaften
- Institut für Sportwissenschaft
- Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien.

(2) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät nach innen und außen (§ 20 VerFHU). Institute werden durch ihre Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren vertreten. Das Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien wird durch eine Sprecherin oder einen Sprecher vertreten, die bzw. der den Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren gleichgestellt ist.

§ 2 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind gemäß § 16 Abs. 4 VerFHU der Fakultätsrat, das Dekanat, die Studiendekanin oder der Studiendekan und Kommissionen, denen Entscheidungsbefugnisse übertragen sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre gemäß § 49 Abs. 1 BerlHG. Wiederwahl ist zulässig.

II. Dekanat und Fakultätsverwaltung

§ 3 Dekanat

(1) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Dekanats richten sich nach §§ 18 bis 21 der VerFHU. Für die Amtszeit 2014-2016 besteht das Dekanat aus der gewählten Dekanin/dem gewählten Dekan, einer Prodekanin/einem Prodekan für Forschung und Internationales und zwei Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen sowie der Verwaltungsleiterin/dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

(2) Das Dekanat beschließt, wer die Dekanin/den Dekan im Fall der Abwesenheit vertritt.

(3) Dekanatsitzungen sind nicht öffentlich. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Über Termine des Dekanats sowie das Vorliegen eines Beschlussprotokolls wird auf der Homepage der Fakultät informiert. Den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der Institute werden die Beschlussprotokolle per Mail übermittelt.

(4) Der Fakultätsrat beschließt in der Regel zu Beginn einer Amtszeit, welche Entscheidungskompetenzen dem Dekanat für die Dauer der Amtszeit übertragen werden.

§ 4 Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragte der Fakultät nimmt ihre Rechte gem. §§ 36, 37 VerFHU wahr.

(2) Sie berät und unterstützt das Dekanat und die übrigen Organe und Einrichtungen der Fakultät in allen die Gleichstellung von Frauen betreffenden Angelegenheiten. Die Fakultätsfrauenbeauftragte erarbeitet das Gleichstellungskonzept der Fakultät in Abstimmung mit dem Dekanat und den weiteren dezentralen Frauenbeauftragten der Fakultät.

(3) Die Fakultätsfrauenbeauftragte ist verantwortlich für die Koordination der dezentralen Frauenbeauftragten in der Fakultät. Sie lädt regelmäßig zu Treffen der dezentralen Frauenbeauftragten der Fakultät ein und sorgt für den Austausch über Standards für die Vergabe der Frauenfördermittel.

§ 5 Fakultätsverwaltung

(1) Die Fakultätsverwaltung wird von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter geleitet, der oder die dienstlich wie fachlich der Dekanin bzw. dem Dekan unterstellt ist. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist die Leiterin bzw. der Leiter des Bereichs Akademische Angelegenheiten.

(2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans obliegt der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter die Erledigung der laufenden Angelegenheiten und die Koordination übergeordneter Angelegenheiten der Fakultät, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger fällt. Er oder sie unterstützt das Dekanat insbesondere bei den strategischen Planungen, die über die Amtszeiten der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger hinausgehen.

(3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultätsverwaltung. Die Referentinnen und Referenten für Studium und Lehre, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Studium und Lehre sowie die für die Studienfachberatung eingesetzten studentischen Hilfskräfte unterstehen fachlich der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan.

III. Fakultätsrat

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Dem Fakultätsrat gehören als Mitglieder an:

- 10 Professorinnen oder Professoren
- 3 akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- 3 Studierende
- 3 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht sind außerdem berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen:

- die Mitglieder des Präsidiums der Universität oder von ihnen Beauftragte
- die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der Institute sowie die/der ihnen gleichgestellte Sprecherin bzw. Sprecher des ZtG
- Mitglieder des Dekanats
- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter je Fachschaft - ein Mitglied der Personalvertretung
- die Frauenbeauftragte der Fakultät.

(3) Mit Rederecht sind außerdem berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen:

- die stellvertretenden Mitglieder
- die Vorsitzenden der Kommissionen des Fakultätsrates bei Tagesordnungspunkten, die die Arbeit der Kommissionen betreffen

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 5 (1) können sich im Fall ihrer Verhinderung vertreten lassen. Vertreterin oder Vertreter ist der/die Kandidat/in auf dem Wahlvorschlag mit der nächstgeringeren Stimmenzahl (§ 29 Abs. 1 HUWO). Die Verhinderung ist im Dekanat der

Fakultät anzuzeigen. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen.

(5) Die Mitglieder und deren Vertreter oder Vertreterinnen sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats der oder dem Vorsitzenden des örtlichen Wahlvorstandes und dem Dekanat gemäß § 18 Abs. 2 HUWO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Vorsitz

Die Dekanin oder der Dekan leitet die Sitzungen des Fakultätsrates. Im Falle der Verhinderung wird er oder sie durch seinen oder ihre Stellvertreter/in oder eine/n andere/n Prodekanin oder Prodekan vertreten.

§ 8 Sitzungsturnus

(1) Der Fakultätsrat tagt in der Regel während der Vorlesungszeit einmal im Monat, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit. Das Dekanat legt die Sitzungstermine jeweils zu Beginn des Semesters fest und gibt sie bekannt.

(2) Am Mittwochvormittag (8-12 Uhr) sollen keine Pflichtlehrveranstaltungen für Studierende ab dem 3. Fachsemester des Bachelorstudiums angeboten werden, für die es kein Alternativangebot gibt.

(3) Die/der Vorsitzende kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie/er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens fünf Mitglieder des Fakultätsrates oder drei Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen. Die Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 9 Einladung und Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Einladung zu einer Sitzung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn jedem Mitglied sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Rede- und Antragsrecht per Mail zugesandt.

(2) Bei Entscheidungen gem. § 16 Abs. 5 VerfHU (erweiterter Fakultätsrat) beträgt die Einladungsfrist 14 Tage vor Sitzungsbeginn. In diesem Fall haben die eingeladenen, nicht dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen oder Professoren vor Sitzungsbeginn spätestens zwei Tage vor der Sitzung ihren Mitwirkungswillen zu erklären. Vorsitzende von Berufungs- und Habilitationskommissionen gelten als angemeldet und müssen sich nicht anmelden.

§ 10 Tagesordnung, Vorlagen, Protokoll

(1) Mitglieder des Fakultätsrates und Personen mit Rede- und Antragsrecht gem. § 6 Abs. 2 können bis zu 10 Werktagen vor der nächsten Sitzung Beratungsgegenstände anmelden.

(2) Mit der Anmeldung von Beratungsgegenständen ist in der Regel die Einreichung einer schriftlichen Vorlage erforderlich. Die Vorlagen müssen ebenfalls spätestens 10 Werktage vor der Sitzung vorliegen. Stellungnahmen von Institutsräten oder Kommissionen müssen der Vorlage beigelegt werden.

(3) Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge und Habilitationen ist die Möglichkeit der Akteneinsicht zu gewährleisten. Die Frist hierfür beträgt i.d.R. zwei Wochen.

(4) Über die Aufnahme von Anträgen in Form von Tischvorlagen in die Tagesordnung entscheidet der Fakultätsrat. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, die Tischvorlagen selbst zu verschicken oder in ausreichender Anzahl zur Beratung vorzulegen.

(5) Der Fakultätsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung die von der/dem Vorsitzenden festgesetzte Reihenfolge ändern (Geschäftsordnungsantrag), Gegenstände von der Tagesordnung absetzen (Geschäftsordnungsantrag) oder die Tagesordnung ergänzen. Widerspricht ein Mitglied der Aufnahme eines zusätzlichen Gegenstandes in die Tagesordnung, wird darüber abgestimmt. Die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung bedarf dann einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Fakultätsrat kann mit Zweidrittelmehrheit die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (Geschäftsordnungsantrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(7) Über jede Sitzung des Fakultätsrates wird ein von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt. Dieses enthält die Beschlüsse und wesentliche Inhalte der Beratung. Es wird kein Protokoll des Diskussionsverlaufs erstellt. Der öffentliche Teil wird an den in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis verschickt und auf der Website der Fakultät veröffentlicht. Der nicht-öffentliche Teil wird in geeigneter Weise den gewählten Mitgliedern des Fakultätsrates zugänglich gemacht. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Fakultätsrates wird im Umlaufverfahren genehmigt.

§ 11 Durchführung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates und seiner Kommissionen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds des Fakultätsrates oder einer Kommission für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Personalangelegenheiten einschließlich Berufungsangelegenheiten, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten sowie die Erteilung von Lehraufträgen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Die Mitglieder sowie Personen mit Rede- und Antragsrecht können auch an nichtöffentlicher Sitzung teilnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den nichtöffentlichen Sitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Beratungsgegenstände werden von den in den Vorlagen genannten Berichterstatterinnen oder Berichterstattern vertreten.

(5) Weiteren Mitgliedern der Fakultät kann durch Beschluss des Gremiums Rederecht eingeräumt werden, sofern dies einer ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung nicht entgegensteht.

(6) Der Fakultätsrat kann von der Geschäftsordnung abweichen. Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats. Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur bis zum Ende der Sitzung erhoben werden.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Sie sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Vor der Abstimmung ist eine Rednerin/ein Redner gegen den Antrag zu hören. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen. Der Antrag gilt als angenommen, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt (mit Ausnahme der in § 10 (5) und (6) genannten Anträge).

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind

- Unterbrechung der Sitzung
- Schluss der Redeliste
- Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
- Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall
- Vertagung
- geheime Abstimmung
- Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Absetzung von Tagesordnungspunkten

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig endgültig verlassen, haben sich aus der Anwesenheitsliste auszutragen und ggf. die Vertretung anzuzeigen.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Von Amts wegen wird sie nicht festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden. Wird die Beschlussunfähigkeit zu einem Punkt in der Tagesordnung festgestellt, die eine Abstimmung oder Wahl zum Gegenstand hat, so wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten

Sitzung erneut behandelt. Wird der Fakultätsrat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er gemäß § 47 Abs. 1 BerlHG in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 14 Beschlussfassung und Sondervotum

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das BerlHG oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(2) Geheime Abstimmungen finden bei Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fakultätsrates statt (§ 47 Abs. 4 BerlHG).

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrates, dessen Position bei einer Abstimmung unterlegen ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies in der Sitzung während der Behandlung des betreffenden Punktes der Tagesordnung angekündigt hat. Das Sondervotum ist innerhalb von acht Tagen vorzulegen.

(4) Das Sondervotum hat sich nur auf Argumente und Anträge zu beziehen, die in der Sitzung selbst vorgetragen worden sind.

(5) Das Sondervotum ist in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen. Falls es sich auf Beschlüsse bezieht, die anderen Stellen, insbesondere dem Akademischen Senat oder dem Präsidium, zuzuleiten sind, ist es diesen beizufügen.

(6) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, das Sondervotum durch eine Stellungnahme zu ergänzen.

§ 15 Suspensives Gruppenveto (analog § 41 VerfHU)

(1) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG ein suspensives Vetorecht. Ist ein Beschluss gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder einer Mitgliedergruppe erfolgt, so kann diese erklären, dass sie ein Gruppenveto einlegt.

(2) Ein von einer Gruppe geltend gemachtes Veto zieht die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses nach sich. Die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende des Fakultätsrates hat auch den Vorsitz des Ausschusses inne. Jede Gruppe entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in den Vermittlungsausschuss. Die vetoeinlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. Der Vermittlungsausschuss soll einen Beschlussvorschlag erarbeiten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er übergibt die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an den Fakultätsrat; nach Übergabe ist ein weiteres Veto derselben Gruppe

ausgeschlossen. Zwischen der ersten Entscheidung und der nächsten Sitzung muss mindestens eine Woche liegen.

(3) Wird über einen Antrag gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG in mehreren Abstimmungsgängen entschieden, so kann ein Gruppenveto von einer Gruppe nur einmal eingelegt werden, also entweder im ersten oder im zweiten Abstimmungsgang.

§ 16 Verfahren zum Interessenausgleich

(1) Das Dekanat trägt dafür Sorge, dass im Vorfeld von Beschlüssen des Fakultätsrates grundsätzlich alle Betroffenen rechtzeitig und angemessen beteiligt werden. Die Beteiligung muss angemessen dokumentiert werden.

(2) Bei Beschlussvorlagen zur Entscheidung durch den Fakultätsrat, deren Inhalt Struktur, Organisation oder Ausstattung der Fakultät oder einer ihrer Untergliederungen berührt, kann ein Verfahren mit dem Ziel des Interessenausgleichs eingeleitet werden.

(3) Das Verfahren zum Interessenausgleich wird eingeleitet durch einen Antrag von

- einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter einer Untergliederung der Fakultät, der grundsätzlich durch einen Institutsratsbeschluss legitimiert sein muss, oder
- mindestens zwei Fachschaften aus unterschiedlichen Untergliederungen der Fakultät.

(4) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zum Interessenausgleich kann bei nachgewiesener Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aus mindestens zwei Statusgruppen zurückgewiesen werden.

(5) Im Falle eines Verfahrens zum Interessenausgleich wird die Beschlussvorlage beraten, aber nicht beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in der darauf folgenden Sitzung des Fakultätsrates. In der Zwischenzeit koordiniert das Dekanat im Einvernehmen mit den Antragstellern den Vermittlungsprozess. Dazu gehört auch die Frage, wer am Vermittlungsprozess beteiligt werden muss. Wenn die Antragsteller dies wünschen, wird die Vermittlung durch eine oder einen Moderator/in begleitet. Über das Ergebnis der Beratungen informiert das Dekanat den Fakultätsrat spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung.

(6) Ein Verfahren zum Interessenausgleich kann zum gleichen Gegenstand nur zweimal durchgeführt werden.

§ 17 Kommissionen der Fakultät

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Dekanats setzt der Fakultätsrat Ständige Kommissionen ein für

- Lehre und Studium (§ 22 VerfHU)
- Haushalt.

(2) Der Fakultätsrat kann weitere Kommissionen einrichten oder Arbeitsgruppen mit der Bearbeitung besonderer Aufgaben beauftragen.

(3) Die Kommission für Lehre und Studium hat 18 Mitglieder. Die Haushaltskommission hat 16 Mitglieder. In der Ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen. In der Haushaltskommission sind alle Mitgliedergruppen paritätisch vertreten. In Ständigen Kommissionen haben die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren Rede- und Antragsrecht.

(4) Der Fakultätsrat achtet bei der Bestätigung der von den Mitgliedergruppen benannten Mitglieder von Ständigen Kommissionen auf eine angemessene Vertretung der Institute. Ist diese nicht gewährleistet, fordert der Fakultätsrat die Mitgliedergruppen zu einer Veränderung des Personalvorschlags auf.

(5) Die Kommissionen wählen einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende. Die Geschäftsstelle übernimmt die jeweils zuständige Bereichsleitung. Die bzw. der Vorsitzende und die Geschäftsstelle bereiten die Sitzungen vor und holen alle erforderlichen Informationen ein.

(6) Der Fakultätsrat kann im Einzelfall oder für Gruppen von Aufgaben den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; dabei ist § 46 Abs. 2 BerlHG zu beachten. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Amtszeit der Ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Fakultätsrats, der sie eingesetzt hat.

§ 18 Aufgaben der Haushaltskommission

(1) Die Haushaltskommission erarbeitet ein Verfahren zur Verteilung der Haushalts- und Personalmittel innerhalb der Fakultät unter Berücksichtigung der Ergebnisse der leistungsbezogenen Mittelvergabe und legt dies dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.

(2) Die Haushaltskommission stellt einen Haushaltsplan für die Fakultät auf und legt diesen dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. Über die Verwendung der den Instituten zugewiesenen Budgets entscheiden die Institute eigenständig.

(3) Die Haushaltskommission dient dem Austausch zu Verfahren der Aufstellung und Verwendung der Institutshaushalte. Sie kann Vorschläge für fakultätsweite Standards erarbeiten.

(4) Die Haushaltskommission beschäftigt sich im Rahmen ihrer Aufgaben mit Fragen der Strukturplanung und strategischen Entwicklung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat sowie für alle anderen Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, sofern sie über keine eigene Geschäftsordnung verfügen, entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.